

RAPHAELTHOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Koblenz
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT

CHRISTINE NITSCHKE, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49(0)30 – 89 63 24 56
FAX: +49(0)30 – 64 82 98 77

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

*ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 142-10 RT/CN
Datum: Berlin, 06.05.2011

Klage

der Frau Dr. Gabriele Weber,
Ostender Straße 9, 13353 Berlin

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:

Raphael Thomas Rechtsanwälte,
Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

gegen

das Bundesarchiv,
vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Hartmut Weber,
Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz

-Beklagter-

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin
 - a) sämtliche amtlichen Unterlagen des ehemaligen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, Dr. Hans Globke, insbesondere auch diejenigen Unterlagen, die sich im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. befinden, bereitzustellen und der Klägerin die Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen
 - b) sämtliche amtlichen Unterlagen des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau und Vorstandsmitgliedes der Deutschen Bank, Hermann Abs, insbesondere auch in diejenigen Unterlagen, die sich gegenwärtig im Besitz der Deutschen Bank AG befinden, bereitzustellen und der Klägerin die Erlaubnis zur Einsichtnahme zu erteilen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung

A. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine bekannte Journalistin und Historikerin. Sie hat zahlreiche Bücher verfasst und berichtet der Öffentlichkeit seit 1978 in verschiedenen Medien u.a. über brisante Themen und Geschehnisse aus der Gegenwart und Vergangenheit.

Beweis: Auszug aus der Homepage der Klägerin **Anlage K1**

Der Beklagte ist eine obere Bundesbehörde mit Sitz in Koblenz und gehört zum Geschäftsbereich des Kulturstaatsministers im Bundeskanzleramt, Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien. Er hat den gesetzlichen Auftrag, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern und nutzbar zu machen. Er sichert für die Bundesrepublik Deutschland das zivile und militärische Archivgut des Bundes und seiner Vorgänger, des Deutschen Bundes, des Deutschen Reiches und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes.

Beweis: Auszug aus der Homepage des Beklagten **Anlage K2**

Die Klägerin ist derzeit u.a. mit der Recherche für eine Hörfunksendung der ARD befasst, welche die Wiedergutmachungszahlungen an Israel ab 1952 und die sogenannte „Aktion Geschäftsfreund“ ab 1960 zum Gegenstand hat. Im Rahmen der Aktion „Geschäftsfreund“ soll im Zeitraum von 1961 bis 1965 in verschiedenen Raten ein Betrag von insgesamt 630 Millionen DM an Israel für Projekte in der Negev-Wüste ausgezahlt worden sein. Dabei soll es sich um Steuergelder handeln, die ohne parlamentarische Genehmigung gezahlt wurden. Diese Aktion soll im März 1960 in New York zwischen Konrad Adenauer und David Ben Gurion vereinbart worden sein.

Im Rahmen ihrer Recherche in Geheimakten des Auswärtigen Amtes stellte die Klägerin fest, dass weitere amtliche Akten von Personen, die damals im Auftrag der Bundesregierung tätig waren, existieren. Diese Akten stehen mit der Aktion „Geschäftsfreund“ im Zusammenhang und können hierzu nähere Informationen liefern. Bei den Personen handelt es sich um den ehemaligen Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. Hans Globke, bzw. um den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau und Vorstandsmitglied der Deutschen Bank, Hermann Abs. Die Klägerin konnte ermitteln, dass sich die Unterlagen von Dr. Globke im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., die Unterlagen von Herrn Abs im Besitz der Deutschen Bank AG befinden. Das Vorhandensein entsprechender Akten wurde gegenüber der Klägerin sowohl von Prof. Dr. Hanns Jürgen Küsters, dem Leiter der Hauptabteilung wissenschaftlicher Dienste/Archiv für Christliche Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., als auch von Dr. Martin L. Müller, dem Leiter des Historischen Archivs der Deutschen Bank AG, eingeräumt.

Daher wandte sich die Klägerin sowohl an die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. als auch an die Deutsche Bank AG mit der Bitte um Einsicht in die amtlichen Unterlagen der Herren Globke und Abs.

Sowohl die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. als auch die Deutsche Bank AG lehnten die Bitte der Klägerin um Einsichtnahme in die Akten der Herren Globke bzw. Abs ab.

Dies seitens der Deutschen Bank mit der Begründung, dass für Externe eine Sperrfrist für diese Unterlagen bestehe, die erst im Jahre 2014 ende, seitens der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. mit der Begründung, es handele sich bei ihr um eine private Institution, die selbst darüber befinden könne, wer Einsichtnahme in die Akten erhalte. Zudem handele es sich teils um VS-Dokumente und überdies seien die Erben des Dr. Globke mit einer Einsichtnahme in die Akten nicht einverstanden.

Auch das Argument der Klägerin, sie interessiere sich nicht für die familiären und privaten Angelegenheiten des Dr. Globke, konnte die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. nicht umstimmen. Die Klägerin verwies auch darauf, dass es sich um Unterlagen handele, die er während seiner Dienstzeit im Bun-

deskanzleramt angefertigt oder erhalten hat, so dass diese dem Bund gehören und nicht Frau Globke bzw. der Deutschen Bank AG. Der Klägerin wurde die Einsichtnahme in die jeweiligen Akten dennoch verweigert.

Beweis: E-Mailverkehr der Klägerin mit der Deutschen Bank **Anlagenkonvolut K3**

E-Mailverkehr der Klägerin mit der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. **Anlagenkonvolut K4**

Daraufhin wandte sich die Klägerin mit der Bitte um Unterstützung an den Beklagten. Dort wurde ihr zugestanden, dass es regelmäßig geschehe, dass amtliche Dokumente nicht an das Bundesarchiv abgegeben werden, sondern in die privaten Papiere von Politikern und Beamten und mit diesen an private Archive gelangen. Die Versuche des Beklagten, solchen „Privatisierungen“ entgegenzuwirken, seien jedoch gescheitert.

Eine darüberhinausgehende Hilfe für die Klägerin, wie z.B. die Herausgabe der Unterlagen an den Beklagten zu fordern, tätigte der Beklagte nicht.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 16.11.2010 **Anlage K5**

Letztlich wurde der Klägerin jedoch seitens der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Einsicht in die nicht als VS-ingestufteten Unterlagen gewährt, da Frau Globke doch noch einer Einsichtnahme zugestimmt hatte. Frau Globke hatte inzwischen auch dem Vorschlag zugestimmt, die VS-ingestufteten Akten herabstufen zu lassen.

Beweis: E-Mail der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. vom 23.12.2010 **Anlage K6**

Die Klägerin nahm bei der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Einsicht in die vorgelegten Akten und musste hierbei aus dem Kontext feststellen, dass ihr nicht alle Akten vorgelegt worden waren, sondern ihr Akten vorenthalten wurden. Auch stellte die Klägerin anhand der Entnahmeblätter fest, dass andere Interessenten vor ihr – im Gegensatz zu ihr – auch Einsicht in die als VS-ingestufteten Unterlagen erhalten hatten.

Beweis: Parteivernahme der Klägerin

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 24.01.2011 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Aktenbereitstellung und –einsicht (vgl. Ziffer a) und b) im Klageantrag) mit der vorsorglichen Bitte um eine schriftliche Benachrichtigung mit Rechtsmittelbelehrung im Fall der Ableh-

nung. Zur Begründung führte die Klägerin aus, dass sich in Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes amtliche Unterlagen im Besitz der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. sowie der Deutschen Bank AG befinden, welche von Dr. Hans Globke bzw. Hermann Abs bzw. deren Erben unrechtmäßig dorthin ausgehändigt wurden. Ihr stehe aus dem Bundesarchivgesetz ein Anspruch auf Nutzung des Archivguts zu, weshalb sie den Beklagten dazu auffordere, hierzu die Voraussetzungen zu schaffen, da der aus dem Archivgesetz gewährte Anspruch andernfalls leerliefe.

Beweis: Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 24.01.2011 **Anlage K7**

Unter dem 10.03.2011 antwortete der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als Fachaufsichtsbehörde des Beklagten der Klägerin. Ihr wurde mitgeteilt, dass dem Beklagten keine Sanktionsmöglichkeiten zustünden, wenn die amtlichen Stellen ihrer Ablieferungspflicht amtlicher Dokumente nicht nachkämen. Es bestehe jedoch Verständnis für das Anliegen der Klägerin, weshalb das Bestehen anderweitiger Lösungsmöglichkeiten geprüft werde. Man werde unaufgefordert auf die Klägerin zukommen.

Beweis: Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 10.03.2011 **Anlage K8**

Von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Klägerin seither nichts mehr gehört.

Eine Reaktion des Beklagten auf das Schreiben der Klägerin erfolgte bis heute überhaupt nicht, insbesondere erhielt die Klägerin von dem Beklagten nicht den erbetenen schriftlichen Bescheid nebst Rechtsmittelbelehrung.

Da die Anfrage der Klägerin vom 24.01.2011 datiert, ist eine (Untätigkeits)Klage geboten.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

Für den Informationszugangsanspruch nach dem IFG ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet; der presserechtliche Auskunftsanspruch ist ebenfalls im Verwaltungsrechtsweg zu verfolgen (OVG Hamburg, NordÖR 2009, 258, 259; OLG Düsseldorf, WuW 2009, 807; VG

Hamburg, ZIP 2009, 2014; VG Stuttgart, NZI 2009, 739; VG Berlin, NJW 2001, 3799; Schoch, Informationszugangsfreiheit des Einzelnen und Informationsverhalten des Staates, AfP 2010, 313, 321). Das VG Hamburg führt in ZIP 2009, 2014 aus: *„Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist eröffnet. Dabei kann offen bleiben, ob § 9 Abs. 4 IFG bereits eine aufdrängende Sonderzuweisung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit enthält, wofür die amtliche Überschrift der Norm („Ablehnung des Antrags; Rechtsweg“) spricht. Der Verwaltungsrechtsweg ist jedenfalls auch nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Die Beteiligten streiten um Auskunftsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Das Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ausschließlich Träger hoheitlicher Gewalt, insbesondere die Bundesbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften. Die Streitigkeit ist auch nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen.“*

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 IFG ist die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart.

Die Klägerin ist klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO, da sie durch die Ablehnung des gestellten Antrags in ihren Rechten verletzt ist. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Informationszugang nach § 1 IFG und kann bei Nichtgewährung des Zugangs auch in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG, zumindest aber in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG berührt sein.

Das nach § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG erforderliche Vorverfahren ist nicht durchgeführt worden. Die Klage ist aufgrund des § 75 VwGO dennoch zulässig. Denn der Beklagte hat seit mehr als drei Monaten den Antrag der Klägerin nicht beschieden: Die Klägerin hat am 24.01.2011 den Antrag auf Bereitstellung der Unterlagen und Einsicht gestellt, ohne dass der Beklagte einen Bescheid erlassen hätte. Ein zureichender Grund für die Nichtentscheidung ist nicht ersichtlich. Daran ändert sich auch nichts, dass die Fachaufsicht ein Schreiben an die Klägerin gesandt hat.

Das VG Koblenz ist gemäß § 52 Nr. 2 S. 1 und 2 VwGO örtlich zuständig, da der Beklagte seinen Sitz in Koblenz und somit im Bezirk des VG Koblenz hat (vgl. VG Stuttgart, NZI 2009, 739).

II. Begründetheit

Die Klägerin hat nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG einen Anspruch auf Informationszugang (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Klägerin steht mithin ein Anspruch auf Bereitstellung der amtlichen Unterlagen des Dr. Globke und Herrn Abs sowie Einsicht in dieselben zu.

Der Anspruch ergibt sich aus den folgenden Anspruchsgrundlagen:

a) Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

(1) Anspruchsberechtigung der Klägerin

Die Klägerin ist anspruchsberechtigt: Sie ist „jeder“ im Sinne der Norm. Unproblematisch ist die Anspruchsberechtigung von natürlichen Personen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen ist entscheidend. Auf die Geschäftsfähigkeit, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort kommt es nicht an (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 43, 44). Die Mandantin als natürliche Person ist daher Anspruchsinhaberin.

(2) Voraussetzungslosigkeit des Informationszugangs

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist der Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG an keine Tatbestandsvoraussetzungen gebunden. Das ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Vorschrift und zudem aus der Entstehungsgeschichte. Demnach setzt der Anspruch kein rechtliches oder berechtigtes Interesse am Informationszugang voraus. Deshalb muss ein Antragsteller auch nicht darlegen, ob er den Informationszugang im eigenen oder in fremdem Interesse begehrt. Das Motiv des Antragstellers für die gewünschte Kenntnisnahme von amtlichen Informationen ist unbeachtlich. Der Zweck des beantragten Informationszugangs ist keine Anspruchsvoraussetzung, weshalb der Antragsteller den Zweck seines Begehrens nicht offenbaren muss (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 18 ff., VG Hamburg, ZIP 2009, 2014).

(3) Gegenstand des Informationszugangs

Anspruchsgegenstand sind amtliche Informationen. Eine Legaldefinition findet sich in § 2 Nr. 1 IFG. Danach sind amtliche Informationen jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Die Amtlichkeit der Information verlangt nicht, dass der Bund der Urheber ist. Die Herkunft der Information ist – soweit diese amtlichen Zwecken dient – für den Zugangsanspruch ohne Bedeutung; es kommt nicht darauf an, ob die Information von der anspruchspflichtigen Stelle gezielt gewonnen oder als Zufallsinformation rezipiert worden ist oder ob die Information ursprünglich von einer anderen Behörde stammt bzw. von einer privaten Dritten herrührt. Unerheblich ist, auf welche Weise und aus welchem Grund die Information in den (amtlichen Zwe-

cken dienenden) stattlichen Informationsbestand übergegangen ist (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 26 ff.).

Die von der Mandantin begehrten Informationen sind solche im Sinne des Gesetzes: Die Unterlagen des Dr. Globke stehen ebenso wie die Unterlagen des Herrn Abs in Zusammenhang mit der Wiedergutmachung an Israel und dienen daher amtlichen Zwecken. Die Informationen betreffen Vorgänge, die zur amtlichen Tätigkeit der Bundesregierung gehören und zu diesen Zwecken aufgezeichnet bzw. empfangen wurden.

Soweit die begehrten Unterlagen zum Teil angeblich Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten unterliegen, besteht eine solche Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht jedenfalls heute nicht mehr. Nach dem BVerwG kommt es auf die materielle Richtigkeit der Einstufung als VS-Sache an, die nur formale Einstufung reicht nicht (Schoch AfP 2004, 2010, 313, 319). Auch bei Abwägung der widerstreitenden Interessen genießt das Informationsinteresse der Allgemeinheit hier den Vorrang vor dem Geheimnisschutz von Unterlagen, die vor Jahrzehnten erstellt wurden.

(4) Informationsbeschaffungspflicht

Der Beklagte ist verpflichtet, die Informationen zu beschaffen.

Eine solche Pflicht ergibt sich aus der Auslegung des Wortlauts, dem Sinn und Zweck der Norm, einem Vergleich des IFG des Bundes mit einem Vergleich der IFG der Länder sowie aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung an den Beklagten:

Der Wortlaut der Norm enthält keinen Hinweis darauf, dass der Anspruch auf *vorhandene* Informationen beschränkt ist.

Da sich die Unterlagen nicht bei dem Beklagten befinden, ist er verpflichtet, sich diese zu beschaffen und sie für die Klägerin bereitzustellen. Es ist Aufgabe des Beklagten, zu gewährleisten, dass amtliche Unterlagen nicht dem Bestand des Beklagten willkürlich vorenthalten werden. Es wäre dem Beklagten möglich, den Informationszugangsanspruch gezielt durch Auslagerung von Informationen auf Private, die nicht dem § 1 Abs. 1 S. 3 IFG unterfallen, zu umgehen. Der Informationsanspruch liefe leer.

Auch zeigt ein Vergleich der Norm mit den IFG der Länder, dass eine Informationsbeschaffung besteht:

§ 1 Abs. 2 S. 1 IFG MV bestimmt: „Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.“

§ 4 Abs. 1 IFG NRW bestimmt: „Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.“

§ 4 IFG SH: „Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.“

§ 1 HmbIFG bestimmt: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den in § 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.“

§ 4 Abs. 1 S. 1 IFG RhPf: Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts hat gegenüber den in § 2 genannten Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen.

Hätte das IFG des Bundes eine Informationsbeschaffungspflicht verhindern wollen, hätte es dies durch seinen Wortlaut zum Ausdruck bringen müssen.

Zudem ergibt sich die Beschaffungspflicht aus dem gesetzlichen zugewiesenen Aufgabenauftrag des Beklagten. Dieser führt auf seiner Homepage unter <http://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/aufgaben/index.html.de> selbst aus: „*Das Bundesarchiv hat den gesetzlichen Auftrag, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern und nutzbar zu machen.*“ Dieser Pflicht kann der Beklagte nur nachkommen, indem er aktiv die Unterlagen sammelt und beschafft, die er nach seinem Gründungszweck nach sichern und nutzbar machen soll. Dazu gehören zweifellos auch die streitgegenständlichen Unterlagen. Zudem ergibt sich aus **Anlage K2**, dass der Beklagte „*das Archivgut um Archivgut privater Herkunft ergänzt.*“ Dies hat er auch in Bezug auf die in Rede stehenden Unterlagen zu tun.

Hinzu kommt, dass §§ 3-6 IFG abschließend die Fälle regeln, in denen kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Da der Tatbestand „nicht vorhandene Informationen“ dort nicht geregelt ist, ist dies ein weiterer Beleg für eine Informationsbeschaffungspflicht. Die Regelungen der §§ 3-6 IFG sind abschließend, für Analogien oder richterrechtlich kreierte Ausnahmetatbestände ist kein Raum (Schoch, IFG, 2009, Vorb. §§ 3 bis 6 Rn. 16-27).

(5) Anspruchsgegnereigenschaft des Beklagten

Der Anspruch richtet sich gegen die Behörden des Bundes, wobei der Behördenbegriff dem des § 1 Abs. 4 VwVfG entspricht (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 15/4493 B. zu § 1 Abs. 1 Satz 1). Danach ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (VG Stuttgart, NZI 2009, 739). Anspruchsverpflichtete Stelle sind u.a. Behörden des Bundes, dazu gehören die obersten Bundesbehörden sowie Bundesoberbehörden (vgl. Schoch, IFG, 2009, § 1 Rn. 72, 88). Der Beklagte ist ausweislich seiner Homepage (**Anlage K2**) eine obere Bundesbehörde und nimmt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Der Beklagte ist daher eine anspruchspflichtige Stelle.

(6) Ergebnis

Ein Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG ist gegeben.

b) Anspruch aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundesarchivgesetz

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Bundesarchivgesetz steht das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

(1) Anspruchsberechtigung der Klägerin

Die Klägerin ist anspruchsberechtigt: Sie ist als natürliche Person „jedermann“ im Sinne der Norm.

(2) Archivgut des Bundes

Es handelt sich um Archivgut des Bundes: Zwar befinden sich die streitgegenständlichen Unterlagen bisher nicht im Archiv des Beklagten, aber der Beklagte hat Anspruch auf Übergabe der in Rede stehenden Unterlagen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Bundesarchivgesetz. Danach haben die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 1 Bundesarchivgesetz: „haben (...) anzubieten und (...) als Archivgut zu übergeben“ bedeutet eine Pflicht zum Angebot und zur Übergabe. Diese liefe leer, wenn ihr kein Beschaffungsanspruch des Archivs gegenüberstünde. Es besteht jedoch nicht nur ein Beschaffungsanspruch, sondern auch eine Beschaffungspflicht des Beklagten. Denn auch hier gilt, dass der Sinn und Zweck der Existenz des Beklagten leerliefe, wenn keine Beschaffungspflicht besteht. Auch die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags spricht dafür.

(3)

Da es sich um Unterlagen aus den Jahren 1961-1965 handelt, handelt es sich Unterlagenaus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit.

(4) Anspruchsgegner

Anspruchsgegner ist der Beklagte.

(5) Ergebnis

Ein Anspruch der Klägerin auf Bereitstellung und Einsicht in die Unterlagen ist gegeben.

c) Anspruch aus § 4 Abs. 1 Landespressegesetz Rheinland-Pfalz

Nach § 4 Abs. 1 LPG RhP sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(1) Anspruchsberechtigung der Klägerin

Auch nach § 4 LPG besteht ein Informationsanspruch der Klägerin. Vertreter der Presse sind die Redaktionen und ihre Mitarbeiter einschließlich freier Journalisten, auch soweit sie nicht ständig, sondern nur gelegentlich für ein bestimmtes Medium tätig sind (Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 4 Rn. 10 m.w.N.). Als Journalistin ist sie eine Vertreterin der Presse und damit auskunftsberechtigt.

(2) Auskunftspflicht des Beklagten

Auskunftspflichtig sind alle Behörden, gleich ob es sich um solche eines Bundeslandes oder einer Kommune handelt. Auch für Bundesbehörden ist die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den in den Landespressegesetzen normierten Regeln anerkannt (Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 4 Rn. 17; Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 4 Rn. 54). Bei dem Beklagten handelt es sich demnach um eine Behörde.

(3) Akteneinsichtsrecht der Klägerin

Form und Inhalt der Auskunft müssen sachgerecht, vollständig und wahr sein (Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 4 Rn. 80 ff.). Soweit die Medien publizistische Interessen verfolgen, besteht das Informationsrecht im Ausgangspunkt uneingeschränkt. Regelmäßig wird der Auskunftsanspruch durch Beantwortung spezifisch gestellter Fragen zu erfüllen sein, er kann sich aber auch zu einem Anspruch auf Akteneinsicht verdichten, wenn aufgrund der Komplexität der Materie nur auf diese Weise vollständige und wahrheitsgemäße Sachverhaltskenntnis vermittelt werden kann. Im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze ist die Akteneinsicht demgegenüber die Regel, bedarf das Ersuchen um sie also keiner besonderen Rechtfertigung (Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 4 Rn. 22, 22a).

Die in Rede stehenden Unterlagen dienen der Klägerin dazu, ihre öffentliche Aufgabe der Information der Öffentlichkeit über bestimmte Vorgänge im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung zu erfüllen. Die Klägerin verfolgt mit der Einsicht in die Akten publizistische Zwecke.

(4) Ergebnis

Der Anspruch der Klägerin auf Akteneinsicht ist daher gegeben.

d) Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

Das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit gewährleistet einen unmittelbar gegen staatliche Stellen gerichteten Informationsanspruch der Medien, der u.a. durch den in den Landespressegesetzen normierten Auskunftsanspruch konkretisiert wird (Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 4 Rn. 3 ff.).

e) Anspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG

Der Anspruch ergibt sich auch unmittelbar aus dem aus Art. 20 Abs. 3 GG hergeleiteten Prinzip der Aktenöffentlichkeit, das im IFG bloß seine Konkretisierung erfährt. Dazu das VG Hamburg (Az. 7 K 619/09) wörtlich: *„Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit dem Informationsfreiheitsgesetz für die öffentliche Verwaltung das Prinzip der Aktenöffentlichkeit eingeführt, dem der Gedanke eines Ausforschungsverbots fremd ist, soweit die Aktenöffentlichkeit reicht (vgl. [OVG Koblenz, Urt. v. 23.4.2010, ZIP 2010, 1091](#)). Das Informationsfreiheitsgesetz ist Folge der Sonderstellung der öffentlichen Hand, die ihr besondere Transparenzpflichten auferlegt.“*

Das Prinzip der Aktenöffentlichkeit als Verfassungsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG darf nur in absoluten Ausnahmefällen durchbrochen werden. Es ist nicht ersichtlich, welche öffentlichen Interessen

hier das durch die Verfassung geschützte und durch das IFG einfachgesetzlich vorgesehene Recht der Klägerin überwiegen könnten. Die Bereitschaft der privaten Archive, die Akten an das Bundesarchiv herauszugeben, könnte leicht durch eine mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzende Aufforderung zur Herausgabe erreicht werden.

Daher ist die Klage begründet und wie beantragt zu erkennen.

Sollte das Gericht einen weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, bitten wir höflich um einen richterlichen Hinweis.

Beglaubigte Abschrift anbei

Thomas
Rechtsanwalt